

Inhaltsverzeichnis

Teil II: Beteiligungshandbuch

G. Steuerungsmodell	2
1. Geltungsbereich / Anwendungskreis	2
2. Gesellschaftsrechtliche Kompetenzverteilung	2
3. Organisation des Entscheidungsprozess innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden	2
4. Beteiligungsverfahren	3
5. Cluster-Vorlagen	3
6. Besetzungsverfahren für Aufsichtsräte	4
7. Zusammenwirken der Organe der Beteiligungen / Umgang mit Gutachten und Gesellschafterweisungen	5
H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses	6
1. Zuständigkeit, Beratungsgegenstände und - ggf. fortzuschreibende - Struktur der Tagesordnung des Beteiligungsausschusses	6
2. Grundsätze	6
3. Struktur der Tagesordnung	7
3.1 Vorstellung der Beteiligungsgesellschaften	7
3.2 Anträge der Fraktionen	7
3.3 Magistratsvorlagen zu grundsätzlichen Themen	7
3.4 Beratung von Wirtschafts- und Ausschüttungsplänen sowie von Jahresabschlüssen in Clustern (Cluster-Vorlagen)	8
3.5 Quartalsberichte der Beteiligungen	8
3.6 Sonstige Magistratsvorlagen zu aktuellen Einzelthemen	8
3.7 Routinemäßige Punkte	9
4. Anwesenheit des Magistrates	9
5. Zur endgültigen Beschlussfassung übertragene Aufgaben	9

Stand der Lieferungen

22.09.2017 Erstlieferung

06.09.2018 Änderungen in H.3.4

13.12.2018 Änderung in Q.

Seiten II.1-2 sowie II.17-20.

Seiten II.2 sowie II.47-52.

G. Steuerungsmodell

G. Steuerungsmodell¹

1. Geltungsbereich / Anwendungskreis

Die nachfolgende Richtlinie gilt für Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co. KG, welche nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einen Aufsichtsrat bilden müssen (siehe auch Kapitel)². Für die übrigen Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz gilt die Richtlinie sinngemäß, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorgaben diesem entgegenstehen. Das Modell gilt nicht für Eigenbetriebe, da für diese die Regelungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung gelten.

Die Richtlinie ist vollständig nur auf Gesellschaften anwendbar, welche bereits über einen Gesellschaftsvertrag auf Basis des Musters dieses Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel)² verfügen. Für die übrigen Gesellschaften kommt die Richtlinie sinngemäß im Rahmen der im jeweiligen gültigen Gesellschaftsvertrag niedergelegten Kompetenzverteilung und sonstigen Regelungen zur Anwendung.

2. Gesellschaftsrechtliche Kompetenzverteilung

Gesellschaftsrechtlich werden die Kernkompetenzen von Geschäftsführung (GF), Aufsichtsrat (AR) und Gesellschafterversammlung (GV) wie folgt zugewiesen (siehe auch Muster-Gesellschaftsvertrag, Kapitel)²:

Kompetenz	Kompetenzzuweisung
Entscheidung über wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO	GV
Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Bestimmung der strategischen Ziele	GV und AR
Jahresabschluss, Gewinnverwendung Wirtschaftsplan, Ausschüttungsplanung	GV auf Empfehlung des AR
Geschäftsführung (Bestellung, Abberufung)	AR auf unverbindlichen Vorschlag der GV

3. Organisation des Entscheidungsprozess innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bei unmittelbaren Beteiligungen obliegt die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Gesellschafterversammlungen nach § 125 HGO dem Magistrat, der Magistrat wird kraft Amtes durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen muss die Entscheidung des Magistrates durch die jeweilige Oberbeteiligung realisiert werden.

¹ Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017.

² Die Kapitelangaben beziehen sich hier und im Folgenden auf die entsprechendes Kapitel des Beteiligungskodex und des Beteiligungshandbuchs. Die Kapitel A. und B. finden sich im Beteiligungskodex, die übrigen Kapitel im Beteiligungshandbuch.

G. Steuerungsmodell

4. Beteiligungsverfahren

Den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen im obigen Sinne geht ein formales Verfahren voraus, mit welchem der Magistrat (MAG) die Stadtverordnetenversammlung (StvV) und den Beteiligungsausschuss (BetA) auf freiwilliger Basis wie folgt an seiner Entscheidungsfindung beteiligt:

Kompetenz	Kompetenzzuweisung	Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren
Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Bestimmung der strategischen Ziele	GV und AR	Verfahren für Kompetenz GV: 1. Entscheidung: MAG oder MAG → BetA oder BetA → MAG 2. Beschluss: GV Verfahren für Kompetenz AR: 1. Entscheidung: AR → 2. Je nach Relevanz: Kenntnisnahme MAG → BetA
Jahresabschluss	GV auf Empfehlung des AR	1. Prüfung: AR → 2. Feststellung: GV → 3. Kenntnisnahme: MAG → BetA
Gewinnverwendung	GV auf Empfehlung des AR	1. Empfehlung: AR → 2. Entscheidung: MAG → BetA → 3. Beschluss: GV
Wirtschaftsplan Ausschüttungsplanung	GV auf Empfehlung des AR	1. Empfehlung: AR → 2. Beschluss: GV → 3. Entscheidung: MAG → BetA (sofern MAG oder der BetA eine von der Entscheidung des GV abweichenden Beschluss verabschiedet, muss der Wirtschaftsplan in geänderter Form erneut von der GV beschlossen werden.)
Geschäftsführung	AR auf Vorschlag GV	1. Unverbindlicher Vorschlag: GV → 2. Entscheidung und Beschluss: AR → 3. Kenntnisnahme: MAG → BetA (nur bei Bestellung & Abberufung, nicht Zielvereinbarung und Anstellungsbedingungen)
Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO		1. Optional: Beschlussempfehlung AR 2. Entscheidung MAG → BetA → StvV 3. Beschluss GV
Änderungen des Gesellschaftsvertrages	GV	1. Entscheidung: MAG → BetA → StvV → 2. Beschluss: GV

Das obige Schema setzt voraus, dass die Stadtverordnetenversammlung einen Teil ihrer Kompetenzen zur endgültigen Beschlussfassung auf den Beteiligungsausschuss überträgt (siehe Kapitel 0, Abschnitt H.5). Sofern dies nicht geschieht, enden die obigen Beteiligungsprozesse nicht im Beteiligungsausschuss, sondern durchweg in der Stadtverordnetenversammlung.

5. Cluster-Vorlagen

Die freiwillige Beteiligung von Stadtverordnetenversammlung und Beteiligungsausschuss durch den Magistrat an Gesellschafterbeschlüssen erfolgt verfahrenstechnisch in Form von Sitzungsvorlagen: Pro Jahr und Beteiligungs-Cluster (zur Einteilung siehe Kapitel H., Ab-

G. Steuerungsmodell

1 schnitt H.3.4) wird durch den Magistrat eine Sitzungsvorlage (Cluster-Vorlage) in die Gremi-
2 en eingebracht. Für die Erstellung und Einbringung der Cluster-Vorlagen ist das jeweilige
3 Fachdezernat (gemäß Dezernatsverteilungsplan) verantwortlich. Sofern mehrere Dezernate
4 betroffen sind, ist das Dezernat mit den meisten betroffenen Gesellschaften federführend.³

5 Sobald die entsprechenden Unterlagen (vor allem Jahresabschlüsse bzw. Wirtschafts- und
6 Ausschüttungspläne) vorliegen, wird durch die Beteiligungsverwaltung ein Blankoentwurf
7 (Gliederung) für die Sitzungsvorlage erstellt und mit den betriebswirtschaftlichen Teilen (Jah-
8 resabschluss, **Ausschüttungsplanung** und **Eckpunkte des** Wirtschaftsplans mit Analyse) ge-
9 füllt. Das zuständige Fachdezernat ergänzt den Entwurf - ggf. in Zusammenarbeit mit den
10 nachgeordneten Fachämtern - um eigene und fremde Vorschläge⁴ zur Gewinnverwendung,
11 um Gewinnverwendungsziele bzw. um strategische Gesellschaftsziele - und bringt die Vorla-
12 ge in den Magistrat ein. Bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen steht die Beteiligungs-
13 verwaltung den Fachdezernaten beratend zur Verfügung. Die strategischen Zielsetzungen für
14 die Gesellschaften sollen - wenn möglich - als Ausgangsbasis für Zielvereinbarungen mit den
15 Geschäftsführer/innen der Gesellschaften verwendet werden.

16 Die Beratung der Cluster-Vorlagen im Beteiligungsausschuss soll im Grundsatz in öffentli-
17 cher Sitzung stattfinden. Jedoch muss in jedem Einzelfall vor Einbringung der Sitzungsvorla-
18 ge geprüft werden, ob ggf. Geschäftsgeheimnisse betroffen sind und daher die Nichtöffent-
19 lichkeit der Sitzung notwendig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kapitalgesellschaften
20 ihre Jahresabschlüsse in komprimierter Form im Bundesanzeiger veröffentlichen müssen
21 und dass daher die dort offenzulegenden, zusammengefassten Jahresabschlussinformatio-
22 nen alleine kein Geschäftsgeheimnis begründen können. Soweit der Jahresabschluss nicht-
23 öffentlich zur Verfügung gestellt werden soll, ist öffentlich zumindest über den Jahresab-
24 schluss auf dem Detailierungsniveau des Bundesanzeigers zu berichten.

25 Die Anlagen der Cluster-Vorlagen (v.a. Berichte der Wirtschaftsprüfer nebst den Jahresab-
26 schlüssen) werden den Mitgliedern von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat nur di-
27 gital, nicht jedoch im Umdruck (Drucksachenlisten) bereitgestellt. Im Büro des Magistrates
28 und im Amt der Stadtverordnetenversammlung liegen Papier-Exemplare zur Einsichtnahme
29 bereit.

30 6. Besetzungsverfahren für Aufsichtsräte⁵

31 Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte ergibt sich aus dem jeweiligen Gesellschafterver-
32 trag (siehe auch Muster-Gesellschaftsvertrag,).

33 Sofern gemäß des Gesellschaftsvertrags der jeweiligen Gesellschaft Aufsichtsratsmandate
34 durch Stadtverordnete oder auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
35 besetzt werden sollen, kommt § 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren) mit Ausnahme von
36 Satz 3 sinngemäß zur Anwendung. Erklärungen der Fraktionen sind an den Magistrat, vertre-
37 ten durch das Büro des Magistrats, zu richten.⁵

³ Davon abweichend: Siehe Kapitel H., Abschnitt H.3.4.

⁴ Die Gesellschafterversammlung, die Aufsichtsgremien und der Magistrat sind diesbezüglich gegenüber dem Beteiligungsaus-
schuss vorschlagberechtigt.

⁵ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

G. Steuerungsmodell

7. Zusammenwirken der Organe der Beteiligungen / Umgang mit Gutachten und Gesellschafterweisungen

Zum Erreichen des öffentlichen Zweckes (§ 121 Abs. 1 HGO) arbeiten Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat, Betriebskommission und Betriebsleitung sowie der Beteiligungsausschuss eng und vertrauensvoll zusammen. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich.

Dazu gehört auch, dass alle Gutachten, welche von Beteiligungen beauftragt wurden und dem Magistrat zur Kenntnis gelangen, spätestens binnen zehn Werktagen den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsgremiums zur Kenntnis gebracht werden sollen. Davon abweichende Regelungen können vom jeweiligen Aufsichtsgremium beschlossen werden. Bei jeder Neukonstituierung sind diese Regelungen zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Eine weitere Verwendung der Gutachten seitens des Magistrats in der Öffentlichkeit, in Sitzungsvorlagen etc., soll erst dann erfolgen, nachdem die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums Gelegenheit zur Kenntnisnahme hatten.

Davon unabhängig sollen Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben werden.⁶

Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen bei Ihren Entscheidungen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates beachten.⁷

⁶ Beschluss der StvV Nr. 0338 vom 22.09.2016, siehe auch den entsprechenden Abschnitt im (Kapitel , § 12 Abs. 7).

⁷ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses⁸

1. Zuständigkeit, Beratungsgegenstände und - ggf. fortzuschreibende - Struktur der Tagesordnung des Beteiligungsausschusses

Die folgenden Grundlagenbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung:

- Beschluss Nr. 0327 vom 04.07.2013
- Beschluss Nr. 0509 vom 21.11.2013

und des Beteiligungsausschusses:

- Beschluss Nr. 0006 vom 28.01.2014
- Beschluss Nr. 0021 vom 18.03.2014
- Beschluss Nr. 0032 vom 06.05.2014

zu Struktur und Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses werden wie folgt zusammengeführt:

2. Grundsätze

Auf Grundlage des § 62 Abs. 1 HGO soll ein Beteiligungsausschuss gebildet werden. Er setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (§ 62 Abs. 2 HGO, „Benennungsverfahren“).

Der Beteiligungsausschuss ist für sämtliche städtische Beteiligungen - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Beteiligungsgefüge - zuständig. Er bereitet sämtliche Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf die Beteiligungen Gesellschaften vor.

Der Magistrat möge dafür Sorge tragen, dass auf Wunsch des Beteiligungsausschusses die Anwesenheit von Vertretern der Mehrheitsbeteiligungen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Beratung über Jahresabschlüsse und Ziele der Beteiligungen. Der Magistrat wird ferner gebeten, auf Wunsch des Beteiligungsausschusses auch die Anwesenheit der jeweiligen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Diejenigen Fraktionen, die keinen Sitz im Beteiligungsausschuss haben, können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden (§ 62 Abs. 4 Satz 2 HGO). Die wesentlichen Inhalte seiner Beiträge werden auf Wunsch protokolliert.

⁸ Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017, Abschnitt 3.4 zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0288 vom 06.09.2018.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

3. Struktur der Tagesordnung

Der Beteiligungsausschuss befasst sich u.a. mit den folgenden Themen bzw. strukturiert seine Arbeit wie folgt:

3.1 Vorstellung der Beteiligungsgesellschaften

Pro Sitzung wird eine Beteiligung bzw. mehrere strukturell zusammenhängende Beteiligungen durch deren Unternehmensführung vorgestellt. Die Fraktionen werden gebeten, jeweils mitzuteilen, welche Themen sie von den Unternehmensführungen genauer erläutert haben möchten (Spezifika der Beteiligung, aktuelle Themen etc.). Sie werden gebeten, diese Mitteilung jeweils rechtzeitig zur nächsten Ausschusssitzung dem Amt der Stadtverordnetenversammlung per Email zu übersenden.

3.2 Anträge der Fraktionen

Zum Antragsrecht der Fraktionen gelten die allgemeinen Regeln der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vertreter derjenigen Fraktionen, die keinen Sitz im Beteiligungsausschuss haben, haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen.

3.3 Magistratsvorlagen zu grundsätzlichen Themen

Die Vorlagen sollen jeweils auch Aussagen zur Erreichung inhaltlicher Ziele treffen, um ein „politisches Controlling“ zu ermöglichen. Insbesondere geht es um Vorlagen zu folgenden Themen:

- **Wichtige Entscheidungen zu Beteiligungen im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO**
- Grundsatzangelegenheiten zu Beteiligungen
- Grundsätzliche Ausrichtung der Beteiligungen,
- Grundsatzentscheidungen zum Verhältnis Stadt - Beteiligungen,
- Auskunftspflichten städtischer Beteiligungen (siehe auch Kapitel),
- Gründung neuer Beteiligungen,
- Entscheidungen nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO (siehe Kapitel),
- Struktur des Beteiligungswesens,
- Gesellschaftsverträge / Eigenbetriebs-Satzungen,
- Beteiligungsbericht,
- Entsprechenserklärungen der Beteiligungen.

Der Beteiligungsausschuss befasst sich mit Revision nach eigener Beauftragung im Hinblick auf fortzuentwickelnde Strukturen sowie in Stichproben, sofern anderweitige Transparenz nicht hergestellt worden ist.

Der Beteiligungsausschuss ist für Revisionsberichte, die städtische Beteiligungen betreffen, federführend zuständig (§19 Abs. 1 StvV-GeschO).⁹

⁹ Beschluss des Ältestenausschusses Nr. 0044 vom 07.09.2014.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

3.4 Beratung von Wirtschafts- und Ausschüttungsplänen sowie von Jahresabschlüssen in Clustern (Cluster-Vorlagen)

Zur Beratung ~~der Wirtschafts- und Ausschüttungspläne~~ sowie der Jahresabschlüsse (nebst Gewinnverwendung) **sowie Ausschüttungspläne und der Eckpunkte der Wirtschaftspläne** werden inhaltliche Cluster gebildet (s.u.). Pro Jahr und Cluster soll eine Sitzungsvorlage durch den Magistrat erstellt und im Beteiligungsausschuss behandelt werden.¹⁰ Sofern der Beteiligungsausschuss zu den künftigen Zielen abweichende Vorstellungen zur Sitzungsvorlage hat, soll der Magistrat erneut beraten.¹¹

Cluster	Einzelgesellschaften
1 WVV	WVV (inkl. Konzernabschluss WVV), kom9
2 Versorgung	ESWE Versorgung, KMW, [WLW]
3 Entsorgung	[ELW], MBA, DBW
4 Verkehr	ESWE Verkehr, CityBahn Mainz-Wiesbaden
5 Wohnbau	GWW, GeWeGe
6 Gewerbeimmobilien, Stadtentwicklung & Bau	GWI, WIM Liegenschaftsfonds, SEG, WiBau
7 Kliniken und Altenpflege	EGW, HSK, AHW, HSK Pflege
8 Messe & Kongress	[TriWiCon], RMH, Kurhaus, Wiesbaden Marketing RMCC
9 Soziales und Andere	WJW, Exina, Wivertis, [mattiaqua]

Die Eigenbetriebe ELW, mattiaqua, TriWiCon und WLW sind formal nicht erfasst, da die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 5 Eigenbetriebsgesetz ohnehin zwingend für deren Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Gewinnverwendung, etc. zuständig ist. Die entsprechenden Sitzungsvorlagen sollen zusammen mit den jeweiligen Sitzungsvorlagen der Cluster beraten werden und sind deshalb in der obigen Tabelle in eckigen Klammern aufgeführt.

Die Einteilung der Cluster soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Wahlperiode, durch die Beteiligungsverwaltung überprüft werden.

3.5 Quartalsberichte der Beteiligungen

Die Befassung mit den Quartalsberichten (siehe auch Kapitel , Abschnitt) erfolgt in Form von Stichproben. Die Stichproben sollen Transparenz für Stadtverordnete bzw. Fraktionen herstellen, die nicht in den Aufsichtsgremien vertreten sind. Rückfragen zu Quartalsberichten sollen schriftlich beim Amt der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden, damit die Unternehmensführungen der betroffenen Beteiligungen zur Sitzung geladen werden können, um die Fragen zu beantworten.

3.6 Sonstige Magistratsvorlagen zu aktuellen Einzelthemen

Der Beteiligungsausschuss ist für sämtliche städtische Beteiligungen - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Beteiligungsgefüge - zuständig. Er bereitet sämtliche Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf die Beteiligungen Gesellschaften vor.

¹⁰ Davon abweichend sollen im Cluster 9 insgesamt vier einzelne Vorlagen in Verantwortung des jeweiligen Fachdezernates eingebracht werden.

¹¹ Die formale Kompetenz liegt nach § 125 HGO beim Magistrat.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

3.7 Routinemäßige Punkte

Zu den routinemäßigen Punkten gehören:

- Überwachung der Umsetzung der Grundsätze guter Unternehmensführung,
- Bericht des Revisionsamts bzw. der Konzernrevision über etwaige aktuelle Prüfergebnisse in Bezug auf Beteiligungen (§ 130 Abs. 2 HGO);
- Bericht des Magistrats zum Stand der Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf Beteiligungen (soweit vorhanden).

4. Anwesenheit des Magistrates

Im Beteiligungsausschuss soll üblicherweise das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Magistratsmitglied (Stand bei Beschlussfassung: Stadtkämmerer) die Anwesenheit des Magistrates sicherstellen. Er soll dafür Sorge tragen, dass - soweit erforderlich - ein anderer Fachdezernent erscheint, um zu einem Tagesordnungspunkt qualifiziert Stellung zu nehmen. Der Beteiligungsausschuss ist bereit, seine Tagesordnung an die zeitlichen Bedürfnisse der Dezernenten anzupassen.

5. Zur endgültigen Beschlussfassung übertragene Aufgaben¹²

Dem Beteiligungsausschuss sind die folgenden Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO i.V.m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung übertragen:

- a) Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- b) Bestimmung von strategischen Zielen der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- c) Kenntnisnahme über die Feststellung des Jahresabschlusses, Beteiligung an Beschlüssen über die Gewinnverwendung von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen bei Eigenbetrieben,
- e) Beteiligung an Beschlüssen über Wirtschafts- und Ausschüttungspläne von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- f) Beschlussfassung über Wirtschaftspläne, Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals, Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes sowie die Bestellung der Prüfer für die Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben,
- g) Behandlung der Entsprechenserklärungen der Beteiligungen.

¹² Punkte a) bis g) Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2017.